

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schmitten
Rathaus
61389 Schmitten

Schmitten, 15.11.2016

**Antrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schmitten zur
Vorlage und Entscheidung der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 14.12.2016**

Thema:

**Inanspruchnahme bestimmter, für das Haushaltsjahr 2017 eingeplanter Maßnahmen
nur nach separater Genehmigung durch die GVE.**

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgelisteten und für das Haushaltsjahr 2017 eingeplanten Maßnahmen durch den Gemeindevorstand davon abhängig ist, dass zuvor der HFA die betreffenden Sachverhalte jeweils ausdrücklich genehmigt. Dieser Beschluss ist in die Haushaltssatzung aufzunehmen.

Die betreffenden Maßnahmen sind:

- Vorhaltebetrag bei den Bürgerhäusern (TH 7) von 25 T€,
- Vorhaltebetrag bei den Liegenschaften (TH 15) von 25 T€,
- geplante Sanierungsmaßnahmen bei den Friedhöfen (TH 10) von gesamt 87 T€ sowie
- alle Maßnahmen der Kontengruppe 67 „Inanspruchnahme von Rechten und Diensten“ von gesamt 175.170 €
bis auf die für die Erstellung von Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen [Konto 6772000 bei Kostenstelle 01077001 (2.300 €) und 08095008 (2.600 €)],
der Steuerberatung Kämmerei [Konto 6772000 bei Kostenstelle 01125002 (2.000 €)]
sowie die für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse Haushalt [Konto 6773000 bei Kostenstelle 01125002 (10.000 €)] notwendigen Mittel.

Begründung:

Insbesondere bei einer angespannten Haushaltslage ist die planerische Berücksichtigung von Reserven in Form von Vorhaltebeträgen, von nur ggf. notwendigen Sanierungen bei den Friedhöfen und von nicht zwingend erforderlichen Rechts- und Beratungskosten wenig sinnvoll. Diese Maßnahmen sollten zwecks Vermeidung einer Änderung der vorliegenden Haushaltsplanung unter den Vorbehalt der Zustimmung durch die GVE gestellt werden.

Nach § 96 HGO in Verbindung mit dem diesbezüglichen Erlass des HMdI vom 01.10.2013 (StAnz. S. 1295, 1206) sind wir als GVE berechtigt, sich in der Haushaltssatzung die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen vorzubehalten oder einem Ausschuss zu übertragen.

Dies schließt eine Inanspruchnahme dieser Maßnahmen nicht aus, bei Bedarf ist jedoch zuvor die Zustimmung der GVE oder des damit beauftragten Ausschusses einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion b-now

Prof. Dr. Michael Dusemond